

Motion von Dr. Jürg Peyer (FDP, Herrliberg), Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur) und Mitunterzeichnende
betreffend Aenderung des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes (StVG) vom 30. Juni 1974 (Hafturlaub und bedingte Entlassung)

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Antrag zu stellen für die Revision der Bestimmungen des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes, welche Vollstreckungsgrundsätze, Verfahren und Zuständigkeit betreffend die Gewährung von unbegleitetem Urlaub sowie bedingter Entlassung von gefährlichen Strafgefangenen und zum Vollzug einer Massnahme Eingewiesenen - insbesondere Kapital-, Gewaltverbrecher und Triebtäter - betreffen,

- wobei die Interessen von Generalprävention und öffentlicher Sicherheit von der Staats- bzw. Bezirksanwaltschaft und die Interessen des Eingewiesenen von einem Beistand in einem Zweiparteienverfahren wahrzunehmen sind;
- wobei der Entscheid von einer von der Verwaltung unabhängigen, vom Kantonsrat zu wählenden Kommission oder einem Gericht (evtl. Einzelrichter) zu fällen ist (anstelle des verwaltungsinternen Ausschusses der Strafvollzugskommission);
- wobei der Grundsatz der Öffentlichkeit angemessen zu wahren ist.
- wobei die Konkordanzkantone zu analogen Aenderungen einzuladen sind.

Dr. Jürg Peyer
Hans-Jacob Heitz
Georg Züblin
Robert Henauer

Begründung:

Die Kompetenz für den Strafvollzug sowie die Voraussetzungen für die Beurlaubung und bedingte Entlassung liegt bei den Kantonen. Die diesbezüglich heute gängige Praxis mit Bezug auf gefährliche Strafgefangene und Eingewiesene entspricht § 31 StVG, der einen Vorbehalt zugunsten der öffentlichen Sicherheit vorsieht, nicht mehr. Die Ursache dafür dürfte im Umstand liegen, dass die Resozialisierbarkeit zu schnell bejaht und entgegenlautende Beurteilungen nicht berücksichtigt werden. Diese Praxis steht im Widerspruch zu den Geboten von Generalprävention und öffentlicher Sicherheit. Die vom Gesetzgeber als Ausnahme vorgesehene bedingte Entlassung ist zur Regel verkommen, was mit der ursprünglichen Absicht unvereinbar ist. Um ähnliche Fehlentwicklungen in Zukunft zu verhindern, ist die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen eindeutig festzulegen und es ist die Verantwortung für den Entscheid einem von der Verwaltung unabhängigen Gremium zuzuordnen. Zumindest Beratung und Eröffnung des Entscheides sollen öffentlich sein.